

E 7a

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 22.02.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 wird für die Stadt Espelkamp verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der Veranstaltung „Automarkt“ am 3. Sonntag im April in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Für den Fall, dass der 3. Sonntag auf Ostern fällt, dürfen Verkaufsstellen am 4. Sonntag im April in der o.g. Zeit geöffnet sein.

§ 2

Es dürfen nur die Verkaufsstellen in der Breslauer Straße, der Gerhard-Wetzel-Straße und auf dem Wilhelm-Kern-Platz geöffnet sein.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 2 Verkaufsstellen öffnet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach der Bekanntmachung frühestens zum 01.05.2023 in Kraft.¹

¹ Inkrafttreten nach Bekanntmachung: